

**Gesamtbericht der Stadt Freiburg  
gemäß Art. 7 der EU-VO 1370/2007  
für das Jahr 2024**

## **Einleitung**

Der folgende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens zur Erstellung eines Gesamtberichtes nach Art. 7 Abs.1 VO 1370/2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände<sup>1</sup>.

Seit 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. In Art. 7 Abs.1 der VO 1370/2007 wird von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht gefordert.

Der Bericht ist einmal **jährlich** zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Die EU-VO 1370/2007 legt nicht näher fest, zu welchem Zeitpunkt des Jahres der Bericht öffentlich zugänglich zu machen ist. Aufgrund der fehlenden Fristvorgabe für die Veröffentlichung des Gesamtberichts, hält die BAG ÖPNV eine jährliche Veröffentlichung **bis spätestens zum Ende des Folgejahres** für sachgerecht.

Weiter empfiehlt der Leitfaden den Bericht am Kalenderjahr zu orientieren.

---

<sup>1</sup> Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, BAG ÖPNV, 2010

## **1. Zuständige Behörde**

Die Stadt ist gemäß § 6 des ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Freiburg. Sie ist damit auch „zuständige Behörde“ im Sinne des Art. 2 b der EU-VO 1370/2007 soweit sie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr veranlasst.

## **2. Betrauung der VAG im Rahmen einer Direktvergabe**

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg hat am 12.12.2017 beschlossen, die Freiburger Verkehrs AG (VAG) mit der Erbringung der Verkehrsleistungen und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 über die Laufzeit von 22,5 Jahren im Rahmen einer Direktvergabe der Stadt Freiburg nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 zu betrauen (Drucksache G-17/169).

## **3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen**

Für die Vorabbekanntmachung der Direktvergabe an die VAG wurde das „Konzept zur ausreichenden Verkehrsbedienung in der Stadt Freiburg“ am 12.12.2017 ebenfalls vom Gemeinderat beschlossen (Anlage zur Drucksache G-17/169).

Das Konzept, welches im Jahr 2020 zuletzt aktualisiert wurde (Drucksache G-20/046), stellt das politisch gewollte verkehrliche Gesamtkonzept für den öffentlichen Personennahverkehr in Freiburg dar.

Um die im Rahmen der Direktvergabe vom 31.12.2017 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen differenziert darstellen zu können und die sich hieraus ergebenden Ausgleichsbeträge beihilfekonform nachzuweisen, werden die Leistungen, wie folgt gegliedert:

### **1.) Vorhaltung der Verkehrsinfrastruktur:**

Die Vorhaltung ortsfester Anlagen wie Fahrweganlagen (z. B. Stadtbahnschienen), Betriebshofsanlagen und aller damit verbundenen Sicherheits- und Navigationssysteme.

**2.) Regie- und Vertriebsmehrleistungen:**

Leistungen im Regie- und Vertriebsbereich, die einen überdurchschnittlichen und am Fahrgast orientierten Service gewährleisten.

**3.) Vorhaltung von Fahrzeugqualitätsstandards:**

Vorhaltung hochwertiger und moderner Fahrzeuge mit sehr hohen Umwelt- und Qualitätsstandards.

**4.) Betriebsmehr- oder Andersleistungen:**

- a) Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten
- b) Erbringung nicht lukrativer Fahrten auf nicht lukrativen Strecken

**5.) Tarifvorgaben (verbundbedingte Tarifnachteile):**

Nachteile aus der - im Interesse der regionalen Kooperation politisch gewünschten - Vereinheitlichung und Vereinfachung der Beförderungstarife im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF).

**6.) Sozialpolitische Verpflichtungen:**

- a) Besitzstandswahrung für Altmitarbeiter des Fahrdienstes
- b) Ausbildungswerkstatt:  
Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung, junge Menschen auszubilden, durch eine nicht betriebsnotwendige Ausbildungswerkstatt, die Mehrkosten verursacht.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Parameter sind in den „Informationen zur Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die VAG gemäß EU-VO 1370/2007“ (siehe <https://www.freiburg.de/pb/Lde/1027378.html>) vollständig enthalten.

**4. Zuweisungen nach §§ 15 und 18 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG)**

Seit der ÖPNV-Finanzreform des Landes Baden-Württemberg (Drucksache G-17/170) und in Verbindung mit der Betrauung und Direktvergabe an die VAG (Drucksache G-17/169), erfolgt die Zuschussgewährung des Landes für den Ausbildungsverkehr (vormals § 45 a-Mittel PBefG) nicht mehr direkt an die Verkehrsunternehmen, sondern immer an den jeweiligen Aufgabenträger nach dem ÖPNVG.

Der entsprechende Ausgleichsmechanismus, der im Verhältnis zwischen der Stadt und der VAG wirkt, ist in den „Allgemeinen Grundsätze zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Schauinslandbahn der Stadt Freiburg (AGF)“ geregelt.

## **5. Nachweis der beihilfenkonformen Finanzierung**

Gemäß Art. 7 (1) EU-VO 1370/2007 soll die zuständige Behörde die gewährten Ausgleichsleistungen im Bericht darstellen.

Die „Allgemeinen Grundsätze zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV“ (AGF) gewährleisten, dass die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im ÖPNV in Freiburg zu keiner Überkompensation führt.

Entsprechend den Regelungen der AGF erlässt die Stadt Freiburg einen Feststellungsbescheid, der jährlich fortgeschrieben wird. Ein Verwendungsnachweis auf der Basis des testierten Jahresabschlusses stellt zudem im Nachgang eines jeden Jahres sicher, dass keine Überkompensation erfolgt, d.h. dass im Rahmen des Defizitausgleichs als Ausgleich für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr als EU-rechtlich zulässig gezahlt wird.

Das beschriebene Verfahren sichert somit ein hohes Maß an Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

## **6. Verwendungsnachweis 2024**

Mit Schreiben vom 22.12.2022 hat die Stadt Freiburg gemäß Ziff. 8 der Allgemeinen Grundsätze der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Freiburg (AGF) vom Mai 2022 der VAG den Feststellungsbescheid für das Jahr 2024 erteilt. Nachdem in den Vorjahren der Rettungsschirm des Bundes und der Länder die VAG gegen Corona-bedingte Einnahmenausfälle sicherte, der zum 31.12.2022 auslief, gibt es mit der Einführung des Deutschlandtickets seit dem Jahr 2023 nun einen „Nachteilsausgleich“, der die mit dem Deutschlandticket verbundenen Mindereinnahmen kompensiert.

Die Weiterleitung der Mittel wurde im Jahr 2023 übergangsweise über die aV ZRF sichergestellt. Seit dem Jahr 2024 werden die Mittel über die Direktvergabe weitergereicht. Zusätzlich werden die Nachteile aus der Einführung des Deutschlandtickets von den standardisierten gemeinwirtschaftlichen Pflichten separiert.

**Gesamtbericht der Stadt Freiburg gemäß Art. 7 der EU-VO 1370/2007  
für das Jahr 2024**

Die Fa. PKF Industrie und Verkehrstreuhand GmbH (IVT) hat als Wirtschaftsprüfer im Verwendungsnachweis vom 05.08.2025. für das Jahr 2024 die Erbringung und Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der VAG gemäß der Betrauung geprüft und der VAG testiert, dass alle Kosten und Leistungsdaten den tatsächlichen bei der VAG im Jahr 2024 angefallenen Aufwendungen und Erträgen entsprechen und dass diese gemäß den AGF nachgewiesen wurden.

In einem Abstimmungsgespräch mit den Prüfern hat die Verwaltung am 21.10.2025 den Verwendungsnachweis nachvollzogen und festgestellt, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat und damit der Nachweis korrekt erfolgt ist.

**Anlage:            Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Jahr 2024**

			ÖPNV Netz
<b>1. Ausgleichszahlungen</b>	davon Bus	6.357.502,02	
<b>für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen <sup>1)</sup></b>	davon Schiene	21.843.056,30	<b>28.200.558,32</b>
<b>2. Sonstige Ausgleichsleistungen <sup>2)</sup></b>			<b>26.282.279,13</b>
- Zuschuss Umlandgemeinden			918.844,20
- Ertrag aus Allgemeiner Vorschrift (DTV)			1.600.000,00
- Ausgleich § 15 ÖPNVG			8.240.548,54
- Ausgleich § 231ff SGB IX			3.819.987,27
- Sonstige weitere Betriebskostenzuschüsse			-
- Nachteilsausgleich D-Ticket			11.709.758,33
- Nachteilsausgleich LWJT (Endabrechnung 2023)			6.859,21
<b>3. Fahrgelderlöse und andere Erträge</b>			<b>60.991.046,84</b>
- Verkehrserlöse			49.253.749,00
- Sonstige Erlöse			11.737.297,84
<b>Gesamterträge ÖPNV</b>			<b>115.473.884,29</b>
<b>Gesamtaufwand ÖPNV</b>			<b>115.473.884,29</b>

<sup>1)</sup> Erträge aus Ergebnisabführung (Anhangsabrechnung)

<sup>2)</sup> Verbundzuschuss, Ausgleichszahlung §45a PBefG und §231 ff. SGB IX, sonstige Zuschüsse, Ausgleich Deutschlandticket (Endabrechnungen RS und Nachzahlung LWJT 2023)

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichszahlungen besteht im Jahr 2024 nicht.